



**Traktandum 10 / Aufgaben- und Finanzreform 18; Entwurf
Mantelerlass AFR18 - Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform
18 (Mantelerlass AFR18) / Finanzdepartement**

1.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Nichteintreten.	Graber Michèle / Meyer Jörg
2.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rückweisung der Botschaft mit dem Auftrag an den Regierungsrat, einen Mantelerlass mit AFR18 und Steuergesetzrevision 2020 zu unterbreiten.	WAK
3.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rückweisung der Botschaft mit dem Auftrag an den Regierungsrat, eine Vorlage nach den folgenden Vorgaben auszuarbeiten: 1. Das AKV-Prinzip soll eingehalten werden. Wenn der Kanton neue Aufgaben oder bei einer Aufgabe mehr Kompetenzen und höhere Kostenanteile übernimmt, so soll der Kanton auch seine finanzielle Verantwortung wahrnehmen und die Finanzierung gewährleisten. 2. Werden die Gemeinden von Aufgaben entlastet, so sind sie in der Lage, ihre eigenen Steuerfüsse so zu reduzieren, dass für die Steuerzahler im Durchschnitt möglichst keine Mehr- oder Minderbelastung resultiert. Die Gemeindeautonomie ist jedoch zu respektieren und den Gemeinden sollen keine Vorgaben zum Steuerfuss gemacht werden. 3. Die Aufgaben- und Finanzreform umfasst grundsätzlich: a) die Totalrevision des Wasserbaugesetzes. b) einen neuen Bildungskostenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden c) Anpassungen am Lastenausgleich, die sich durch die Totalrevision des Wasserbaugesetzes und den neuen Bildungskostenteiler ergeben. d) die Anpassungen am Finanz- und Lastenausgleich gemäss den Empfehlungen des Wirkungsberichts 2017. 4. Die Reform ist haushaltsneutral umzusetzen, indem die höheren Ausgaben des Kantons durch eine Erhöhung des Staatssteuerfusses finanziert werden. 5. Es ist eine Globalbilanz zu erstellen, welche die Be- und Entlastungen der Finanz- und Aufgabenreform für den Kanton, die Gemeinden insgesamt und für jede einzelne Gemeinde aufzeigt. Weitere Reformprojekte wie z.B. die Steuergesetzrevision 2020 oder die Auswirkungen der STAF des Bundes werden nicht in die Globalbilanz miteinbezogen.	Graber Michèle

4.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rückweisung mit dem Auftrag einen Mantelerlass "AFR light" nur mit der Gegenfinanzierung Wasserbau vorzulegen.	Meyer Jörg
5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Der Verband Luzerner Gemeinden wählt eine Volksschuldelegation. <u>Eine Vertretung der Stadt Luzern ist unabhängig einer Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden vorzusehen.</u>	Sager Urban SRL 400a Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) § 50 Abs. 1
6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Gemeinden bieten den Lernenden <u>während der obligatorischen Schulzeit</u> Zugang zu einer Musikschule (geltendes Recht).	Schuler Josef SRL 400a Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) § 56 Abs. 1
7.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Schuler Josef SRL 501 Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG), § 21 Abs. 1bis

8.	Antragsteller/in Brücker Urs Paragraf SRL 610 Gesetz über den Finanzausgleich (FAG), § 20c <u>Antrag:</u> ¹ Die Gemeinden gleichen die finanziellen Auswirkungen _____ der Aufgaben- und Finanzreform 18 untereinander während sechs Jahren wie folgt aus: a. Gemeinden, die eine Belastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, wird der darüber hinausgehende Betrag jährlich vergütet (Härteausgleich), b. Gemeinden, die eine Entlastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, bezahlen jährliche Beiträge an die Finanzierung des Härteausgleichs. ² Das Total der Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung des Härteausgleichs errechnet sich aus der Summe der Belastungen von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin _____. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrer _____ Einwohnerzahl. Die Beiträge bleiben während sechs Jahren unverändert. ³ Das Inkasso und die Vergütung der Beiträge erfolgen mit der jährlichen Finanzausgleichsleistung, erstmals für das Bezugsjahr 2020.
9.	Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf SRL 610 Gesetz über den Finanzausgleich (FAG), § 20c <u>Antrag:</u> Streichen.
10.	Antragsteller/in WAK / Meyer Jörg <u>Antrag:</u> Ablehnung (bei Ablehnung Rückweisung).